

# Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Grundsicherung und Sozialhilfe

### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII) nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB I, X, XII und jeweils dazu ergangenen Durchführungsrichtlinien).

#### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Roth, Sachgebiet 31 Weinbergweg 1, 91154 Roth

Telefon: 09171 81-0 und 81-1328 E-Mail: <u>info@landratsamt-roth.de</u>

## 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Roth,
Datenschutzbeauftragter,
Weinbergweg 1, 91154 Roth
Telefon: 09171 81-1182

E-Mail: datenschutz@landratsamt-roth.de

## 4. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

## a) Zweck

Das Landratsamt Roth, verarbeitet Daten zum Zweck der gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach den Vorgaben des Sozialgesetzbuchs -Zwölftes Buch- (SGB XII). Das Landratsamt Roth, ist nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Hierzu zählen insbesondere Leistungen zur Beratung, Sicherung des Lebensunterhalts, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten, auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch, verarbeitet. Personenbezogene Daten werden zudem zu Statistikzwecken an das Bayerische Landesamt übermittelt.

# b) Rechtsgrundlage

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i. V. m.§§ 67 ff SGB X, SGB XII, sowie spezialgesetzliche Regelungen, sowie dem Bundesstatistikgesetz, Teil II der Jahresstatistik Sozialhilfe.

#### 5. Kategorien der personenbezogenen Daten und betroffenen Personen

Es werden folgende personenbezogenen Daten verarbeitet:

Grunddaten inkl. Kontaktdaten: z.B.: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung, Steuer-ID.

Daten zur SGB XII Leistungsberechnung: Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Gültigkeit des Aufenthaltstitel bis, Daten zu Unterhaltsansprüchen/ Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Gesundheitsdaten: z. B. Begutachtungen oder Stellungnahmen durch den Medizinischen Dienst der Rentenversicherung bzw. der Kranken,- und Pflegeversicherung. Statistikdaten: z. B. der Grad der Schwerbehinderung, Aufenthaltsrechtlicher Status, freiwillige Angaben: Zuwanderung, Aussiedler/Spätaussiedler.

#### 6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Bankinstitute / Banküberweisungen an Zahlungsempfänger, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG

Landesämter für Statistik und Datenverarbeitung, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG i. V. m. § 121 SGB XII und dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG)

Bundesamt für Statistik, § 121 SGB XII sowie Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG)

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Verordnung zur Durchführung des §118 SGB XII (Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 21.1.98

Landesämter für Versorgung o. ä. Rentenauskunftsverfahren (RAV), §§ 120 und 152 SGB VI, Bestimmungen des Rentenzahlverfahrens (RZB)

Bayerisches Behördeninformationssystem (BayBIS) oder lokales Einwohnermelderegister (EWO), § 71 Abs. 1 Satz 4 SGB X

Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte gem. §§ 68, 69 SGB X zur Durchführung gerichtlicher Verfahren, einschließlich Strafverfahren

Beteiligte eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens (z.B. Sach- und Rechtsaufsicht, Widerspruchsbehörde, Gericht)

Leistungsanbieter (z.B. Anbieter Hilfe zur Haushaltsführung, Essen auf Rädern)

Zu beteiligende Stellen des Landratsamtes (z.B. Gesundheitsamt, Jugendamt, Ausländeramt) Sonstige Leistungsträger §§ 12,18 bis 29 SGB I (z.B. Krankenversicherung, Pflegeversicherung)

Zahlungsempfänger (z.B. Vermieter, Energieversorger)

Finanzämter, Zollbehörden, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Rechnungsprüfer, Bundesrechnungshof, Bundeszentralamt für Steuern, Bay. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

# 7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Im Falle eines Antragsverfahrens für ausländische Renten, einer Krankenversicherung im Ausland oder der Erhebung von Bank- und sonstigem Vermögen im Ausland werden Ihre Daten an ein Drittland übermittelt. Diese Datenübermittlung ist zulässig nach Art. 49 Abs. 1 Buchst. d DSGVO.

#### 8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Wir orientieren uns an den Fristen des bayerischen Einheitsaktenplans, welche im Regelfall eine Aufbewahrung von 10 Jahren vorsehen. Für Daten zur Inanspruchnahme von Geld-, und Sachleistungen nach dem SGB XII besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, es sind Rechtsstreitigkeiten nicht abgeschlossen.

Besteht eine Rückforderung/Vollstreckung, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) 30 Jahre lang aufbewahrt (Eintritt der Verjährung).

#### 9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn die Verarbeitung ausschließlich auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e oder f DSGVO erfolgt (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer Daten.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den

Datenschutz:

Adresse: Wagmüllerstraße 18, 80538 München Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München

Telefon: 089 212672-0 Telefax: 089 212672-50

E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de online: www.datenschutz-bayern.de

## 10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Falls Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben und die Verarbeitung auf dieser Einwilligung beruht, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

# 11. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus §§ 60 ff. SGB I. Im Falle der Nichtbeachtung können die Leistungen versagt oder entzogen werden.

Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beantragt hat oder Leistungen erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Dies bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen.